



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 02

Perleberg, 17.02.2021

Nr. 13

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 17.02.2021 Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes	Seite 2
Tierseuchenallgemeinverfügung vom 17.02.2021 zur Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 24.01.2021	Seite 6

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 17.02.2021 Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes

In einem Putenbestand in Neudorf wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus, Subtyp H5N8 durch virologische Untersuchung nachgewiesen.

Damit wurde am 17.02.2021 der **Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Prignitz** amtlich festgestellt.

Der Landkreis Prignitz erlässt zur Bekämpfung der Geflügelpest folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung:

1. Geflügelpest - Sperrbezirk

Folgendes Gebiet um den Seuchenbestand wird als Sperrbezirk festgelegt: Beginnend am Schnittpunkt der B 189 mit der Gemarkungsgrenze Kuhbier östlich von Kuhbier, in westlicher Richtung der B 189 folgend bis diese erneut die Gemarkungsgrenze Kuhbier schneidet, weiter der Gemarkungsgrenze Kuhbier in Richtung Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Wolfshagen, dieser in Richtung Westen folgend bis zur L 103, der L 103 nordwestlich folgend bis zum Stepenitzdurchlass, von dort weiter der Kreisstraße 7018 in Richtung Norden entlang bis zur Gemarkungsgrenze Tacken, dieser in Richtung Südosten, im weiteren Verlauf Richtung Norden folgend bis zum Kreuzungspunkt mit der Stepenitz, der Stepenitz entlang Richtung Norden, östlich an Lockstädt vorbei bis zur Gemarkungsgrenze Mansfeld, entlang der Gemarkungsgrenze Mansfeld in Richtung Osten bis zur Gemarkungsgrenze Laaske, weiter der Gemarkungsgrenze Laaske entlang in Richtung Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Triglitz, anschließend in südöstlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Triglitz folgend bis zur Kümmernitz, von hier aus in gerader Linie parallel zur L 111 in Richtung Südosten bis zum westlichen Ortseingang Schönhagen auf der Kreisstraße 7026, an der K 7026 weiter in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Helle, ab hier der Gemarkungsgrenze Helle in Richtung Süden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Kuhbier, dieser weiter entlang in Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt an der B 189.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortslagen:

Im Amt Putlitz-Berge

- in der Gemeinde Putlitz den Ortsteil Laaske mit dem Gemeindeteil Jakobsdorf

In der Gemeinde Groß Pankow

- den Ortsteil Helle mit den Gemeindeteilen Groß Langerwisch, Klein Langerwisch und Neudorf
- den Ortsteil Kuhbier
- den Ortsteil Wolfshagen östlich des Pankower Weges und der Putlitzer Straße in Richtung Tacken sowie den Gemeindeteil Horst

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest einsehbar.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Vorschriften:

1.1 Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (andere Vögel, ausgenommen Tauben) sind **in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung** zu halten. Eine Schutzvorrichtung ist eine Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

1.2 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche **Untersuchungen** der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln **zu dulden** sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.

1.3 Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreis Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jede **Änderung anzuzeigen**.

1.4 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen **weder in einen noch aus einem Bestand** mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

1.5 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder Vögeln anderer Arten die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die bei der Haltung von Geflügel oder Vögeln anderer

Arten eingesetzt werden, vor dem Einsatz in einem anderen Stall oder vor der Abgabe in einen anderen Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

1.6 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

1.7 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

1.8 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Geflügel oder Vögel anderer Arten sowie deren Eier oder Tierkörper nicht befördert werden. Das Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Das Verbot gilt ebenfalls nicht für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

1.9 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

1.10 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel oder gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit Geflügel oder Vögeln anderer Arten befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem gegen Viren wirksamen Desinfektionsmittel nach Anweisung des Herstellers zu desinfizieren.

2. Geflügelpest - Beobachtungsgebiet

Um den Sperrbezirk wird folgendes Beobachtungsgebiet festgelegt:

Beginnend an der Gemarkungsgrenze Falkenhagen nördlich der Bundesautobahn A 24 südöstlich der Anschlussstelle Meyenburg, im Verlauf der Gemarkungsgrenze Falkenhagen in südöstlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Pritzwalk, dieser nach Süden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Beveringen, dieser südöstlich folgend, die Kreisstraße 7019 querend, weiter bis zur B 189, der B 189 in Richtung Westen folgend bis zur Gemarkungsgrenze Pritzwalk, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Buchholz, der Gemarkungsgrenze Buchholz in südlicher Richtung folgend, die L 103 querend, weiter verlaufend in westlicher Richtung, die L 146 querend bis zur Gemarkungsgrenze Mesendorf, der südlichen Gemarkungsgrenze Mesendorf in Richtung Westen folgend bis zur Gemarkungsgrenze Reckenthin, dieser südwestlich und dann in Richtung Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Guhlsdorf, ent-

lang der südlichen Gemarkungsgrenze Guhlsdorf in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Klein Gottschow, der südlichen Gemarkungsgrenze Klein Gottschow in Richtung Westen, dann in Richtung Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Rohlsdorf, dieser in Richtung Nordwesten folgend, die B 189 querend bis zur Gemarkungsgrenze Klein Linde, anschließend in nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Klein Linde bis zur Gemarkungsgrenze Groß Linde, der Gemarkungsgrenze Groß Linde in Richtung Norden entlang bis zur Gemarkungsgrenze Strigleben, dieser in Richtung Nordwesten folgend bis zur Gemarkungsgrenze Steinberg, der Gemarkungsgrenze Steinberg in Richtung Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Baek am Graben II/24, der Gemarkungsgrenze Baek in Richtung Nordwesten folgend, die L 103 querend bis zur Gemarkungsgrenze Wüsten Vahrnow, auf dieser entlang in Richtung Nordwesten, die L 13 querend, weiter in Richtung Nordosten bis zur Gemarkungsgrenze Burow, dieser in Richtung Osten, dann in Richtung Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Putlitz, entlang der Gemarkungsgrenze Putlitz in Richtung Norden, dann in Richtung Osten folgend bis zur westlichen Gemarkungsgrenze Lütendorf, dieser in Richtung Norden und weiter in Richtung Osten folgend bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze Weitendorf, weiter entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze Weitendorf in Richtung Osten bis zur Bundesautobahn A 24, entlang der Autobahn bis zum Ausgangspunkt an der Gemarkungsgrenze Falkenhagen.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Ortslagen:

In der Gemeinde Groß Pankow

- Ortsteil Retzin mit den Gemeindeteilen Klein Linde, Kreuzburg, Rohlsdorf mit Neu Rohlsdorf
- Ortsteil Baek mit dem Gemeindeteil Strigleben
- Ortsteil Tangendorf-Hohenvier mit den Gemeindeteilen Tangendorf und Hohenvier sowie Neu Hohenvier
- Ortsteil Klein Gottschow mit den Gemeindeteilen Simonshagen und Guhlsdorf
- Ortsteil Groß Pankow mit dem Gemeindeteil Lugendorf
- Ortsteil Kuhsdorf und Kuhsdorf Ausbau mit dem Gemeindeteil Bullendorf
- Ortsteil Wolfshagen betreffend westlich des Pankower Weges und der Putlitzer Straße in Richtung Tacken sowie den Gemeindeteil Dannhof und Hellburg
- Ortsteil Tacken
- Ortsteil Tüchen nur die Gemeindeteile Klenzenhof und Reckenthin
- Ortsteil Seddin

Im Amt Putlitz-Berge

- in der Gemeinde Gültz-Reetz die Gemeindeteile Gültz, Schönholz und Wüsten Vahrnow
- in der Gemeinde Pirow den Gemeindeteil Burow und Burow-Ausbau
- in der Gemeinde Putlitz die Stadt Putlitz mit Stadtheide und Konikow, den Gemeindeteil Karlishof, die Ortsteile Mansfeld, Lütendorf, Lockstädt, im Ortsteil Telschow-Weitendorf nur den Gemeindeteil Weitendorf und Weitendorf-Ausbau

Im Amt Meyenburg

- in der Gemeinde Gerdshagen die Gemeindeteile Giesenhagen und Neu Giesenhagen,
- in der Gemeinde Kümmernitztal den Ortsteil Predöhl mit dem Gemeindeteil Felsenhagen sowie den Ortsteil Buckow

In der Gemeinde Triglitz

- Ortsteil Triglitz mit dem Gemeindeteil Klein Triglitz
- Ortsteil Mertensdorf mit dem Gemeindeteil Schmarsow
- Ortsteil Silmersdorf

Die Stadt Pritzwalk

- mit den Ortsteilen Giesensdorf, Buchholz, Mesendorf und dem Gemeindeteil Eggersdorf,
- Ortsteil Beveringen mit Kiebitzberg und dem Gemeindeteil Streckenthin,
- Ortsteil Falkenhagen mit Neu Falkenhagen
- Ortsteil Steffenshagen mit Ilenpuhl
- Ortsteil Schönhagen mit Schönhagener Mühle und den Gemeindeteilen Neuhof, Neuhausen, Birkenfelde, Hasenwinkel, Kammermark mit Langhof

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigelegt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflugelpest einsehbar.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

2.1 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche **Untersuchungen** der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln **zu dulden** sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.

2.2 Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jede Änderung **anzuzeigen**.

2.3 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen **weder in einen noch aus einem Bestand** mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

2.4 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass

- die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

2.5 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

2.6 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

2.7 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel oder gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von

Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit Geflügel oder Vögeln anderer Arten befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem gegen Viren wirksamen Desinfektionsmittel nach Anweisung des Herstellers zu desinfizieren.

3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Hinweise:

- Die Anzeigen nach den Nummern 1.3 und 2.2 sowie Anzeigen über Krankheitserscheinungen bei Geflügel oder anderen Vögeln sind zu richten an:

Per Mail veterinaeramt@lkprignitz.de
Telefon (03876) 713-402, -413, -419, 440
Fax (03876) 713 412

- Erscheinungen bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:

- Störungen des Allgemeinbefindens
- Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme
- Erhöhte Verluste
- Durchfallerkrankungen
- Atemnot, Blaufärbung der Kopfanhänge
- Niesen, Augenausfluss
- Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern, unkoordinierter Gang
- Ein Widerspruch gegen die Maßnahmen hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. auf Grund § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld bis zu 30 000.- € geahndet werden.

Begründung

I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildgeflügel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III.

Am 17.02.2021 wurde in einem Putenbestand in Neudorf Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8, festgestellt. Gemäß

Geflügelpest-Verordnung sind um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festzulegen. Bei der Festlegung der Gebiete nach den Nummern 1 und 2 wurden Strukturen des Handels, örtliche und ökologische Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die für die Restriktionsgebiete geltenden Maßnahmen entsprechen den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung

IV.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern. Da es sich bei der aviären Influenza um eine Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung auch dem Schutz des Menschen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften

§§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung

§ 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung

§§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung

§ 80 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung

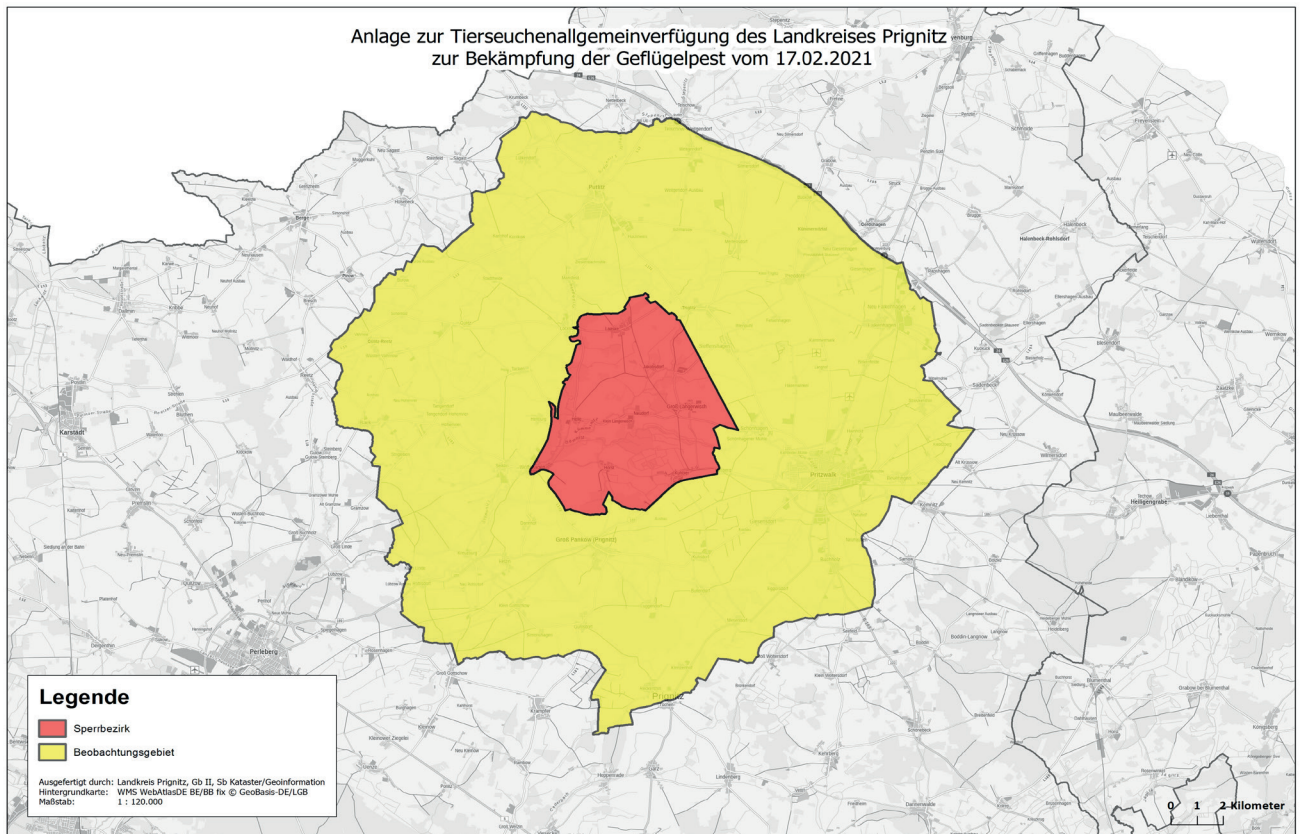
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag
Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.02.2021.

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 17.02.2021 zur Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 24.01.2021

Aufhebung des Sperrbezirks und Eingliederung in das Beobachtungsgebiet

1. Nach Abschluss der Untersuchungen in den innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Geflügelbeständen wird der mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.01.2021 festgelegte Geflügelpest – Sperrbezirk mit Wirkung vom 18.02.2021 aufgehoben und in das um den Seuchenbestand gebildete Beobachtungsgebiet eingegliedert.

Ab dem 18.02.2021 gelten in diesem Gebiet die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.01.2021 für das Beobachtungsgebiet angeordneten Maßnahmen.

2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird angeordnet.

Die detaillierte Karte des gesamten Beobachtungsgebietes ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflugelpest einsehbar.

Hinweis

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12.12.2020 zur Anordnung der Stallpflicht für Geflügel in bestimmten Risikogebieten bleibt unberührt.

Begründung

I. Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II. Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildgeflügel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III. Am 24.01.2021 wurde in einem Putenbestand in Bresch Geflügelpest festgestellt. Gemäß Geflügelpest-Verordnung wurden um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes sowie nach Abschluss der klinischen Untersuchungen in allen Geflügelbeständen innerhalb des Sperrbezirks, bei denen keine weiteren Hinweise auf Infektionen mit dem aviären Influenzavirus festgestellt wurden, kann der Sperrbezirk aufgehoben werden. Nach Aufhebung des

Sperrbezirks gelten entsprechend § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung für dieses Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes.

IV. Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften

§ 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung

§ 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung

§§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung

§ 80 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin